

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 27 vom 30. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Satzung zur Regelung von Fragen des
örtlichen Gemeindeverfassungsrechts 1

Gemeinde Ainring

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer 2

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)
der Gemeinde Ainring
Vom 18. Juli 2007

3

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der Entwürfe
zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ –
Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 4a Abs. 3 S.1 und § 3 Abs. 2 BauGB

4

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte 5

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende

Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen Ersten Bürgermeister (§ 4) und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Wirtschafts-, Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Ferienausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderats.

- (2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis d genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung;

- (1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 35,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) ¹Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 4. Mai 2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 8. Mai 2014 außer Kraft.

Teisendorf, den 4. Mai 2020
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ainring

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundes und Landes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind,

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Therapiehunden, die gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt werden. Die erforderlichen Zertifizierungen und Ausbildungsnachweise sind bei der Gemeinde vorzulegen.
8. Hunden in Tierhandlungen,
9. Hunden, die ausschließlich von Tierheimen im Landkreis Berchtesgadener Land erworben werden, werden im Jahr des Erwerbs und im folgenden Jahr steuerfrei gestellt. Als Nachweis ist der Gemeinde ein Ring eine Bestätigung des Tierheims vorzulegen.
10. Jagdhunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Als Voraussetzungen müssen eine Brauchbarkeitsprüfung nach § 58 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes vom 10.12.1968 (GVBl S. 343) mit Erfolg abgelegt haben und ein Jagderlaubnisschein, Pachtvertrag oder Jagdgelegenheit bei der Anmeldung nachgewiesen werden.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt:

für den ersten Hund	60,- €
für den zweiten Hund	85,- €
für jeden weiteren Hund	105,- €.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6

Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte für Hunde zu reduzieren, die in Einöden und Weilern gehalten werden.

Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5. § 5 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids ist die Steuer jeweils zum 31. März eines jeden Jahres fällig.

§ 11 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezeichen aus.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 9. Juni 1982 sowie die geänderten Satzungsbestandteile vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Ainring, den 23. Juni 2020
Gemeinde Ainring

Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Ainring

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung) der Gemeinde Ainring Vom 18. Juli 2007

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Ainring folgende

Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen in Ainring, Heidenpoint und Mitterfelden (§ 1 der Kindertageseinrichtungensatzung) eine Benutzungsgebühr (Besuchsgebühr).

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Monatsgebühr zu zahlen.

- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird. Wenn ein Kind jedoch aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen kann, kann die Gebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (4) Die Essensgebühr im Sinne von 5 Abs. 5 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung gemäß Abs. 6 erfolgt.
- (5) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden.
- (6) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Einrichtung spätestens bis zum 15. des Vormonats gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wurde. Ist ein Kind länger als zwei Wochen krank, kann auf Antrag das Essensgeld für die Dauer der Krankheit zurückerstattet werden. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (7) Die Gebühren werden spätestens am zehnten Tag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde Ainring zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (8) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu entrichten.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren im Sinne des § 5 richtet sich nach der Dauer der genehmigten Buchungszeit.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kinderkrippe** (unter Dreijährige) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	180,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	200,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	220,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	240,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	270,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	310,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	350,00 €
- (2) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Kindergärten** (über drei Jahre bis zur Einschulung) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von bis zu 4 Stunden	90,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	100,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	110,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	120,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	130,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	140,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	150,00 €
- (3) Für jeden angefangenen Monat werden im Bereich der **Nachmittagsbetreuung** (für Schüler) folgende Gebühren erhoben:

durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 2 bis 3 Stunden	75,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 3 bis 4 Stunden	85,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 4 bis 5 Stunden	95,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 5 bis 6 Stunden	105,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 6 bis 7 Stunden	115,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 7 bis 8 Stunden	125,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 8 bis 9 Stunden	135,00 €
durchschn. tägl. Buchungszeit von mehr als 9 Stunden	145,00 €
- (4) Grundlage der von den Eltern gebuchten Zeiten („Buchungszeiten“) ist die tatsächliche Nutzung der Kindertageseinrichtung im Rahmen der Öffnungszeit.
- (5) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr der jeweilige Sachkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Die Höhe wird durch Aushang an der Infotafel in der jeweiligen Einrichtung bekannt gemacht. Je nach Einrichtung bzw. Anbieter des Mittagessens variiert der Preis.
- (6) Die Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 werden für zwölf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben, die Gebühren im Sinne des § 5 Abs. 3 und 5 werden für elf Monate eines Kinderbetreuungsjahres erhoben.

§ 6 Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig einen gemeindlichen Kindergarten, bzw. den katholischen Kindergarten St. Raphael oder das Haus für Kinder Hammerau und/oder die Kinderkrippe, so wird die Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte ermäßigt. Weitere Kinder in der Kinderkrippe und/oder im Kindergarten werden von der Gebühr befreit. Die

Gebührenermäßigung nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 wird auch innerhalb des Bereichs der Nachmittagsbetreuung gewährt. Eine übergreifende Anwendung zwischen der Nachmittagsbetreuung und den gemeindlichen Kindergärten und/oder der Kinderkrippe erfolgt nicht.

- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid).

- (3) Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung:

Für Kinder ab drei Jahren wird zur Entlastung der Sorgeberechtigten eine zusätzliche staatliche Leistung in Höhe von 100 € gewährt und als Zuschuss auf den Gebührensatz des § 5 angerechnet. Ein Antrag der Sorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

Der Beitragszuschuss wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung bezahlt.

Das evtl. Restguthaben des Beitragszuschusses verbleibt beim Träger.

Von der Gebührenermäßigung für Kinder ab drei Jahren unberührt bleibt das monatliche Essensgeld.

§ 7 Ferienzeit

- (1) Soweit sich ein entsprechender Bedarf in den Schulsommerferien ergibt, wird eine Betreuung in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem katholischen Kindergarten in Mitterfelden angeboten. Eine Ferienbetreuung für Krippenkinder kann nicht angeboten werden.
- (2) Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ergibt sich in Abweichung zu § 5 Abs. 4 zusätzlich ein Elternbeitrag im Umfang der tatsächlichen Buchungsstunden.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Ainring die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden (§ 5).

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. Februar 2019 außer Kraft.

Ainring, den 23. Juni 2020
Gemeinde Ainring

Martin Öttl, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung der Entwürfe zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ – Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 S.1 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Ramsau b. Berchtesgaden hat in seiner Sitzung am 10.11.2015 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ und die 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit von 13.7.2017 bis 20.8.2017 statt.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 23.1.2018 wurden durch Beschluss die einzelnen Einwendungen und Äußerungen behandelt. Nach Unterbrechung des Verfahrens wurde im Zeitraum vom 16.1.2020 bis 26.2.2020 des Verfahrens mit der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB fortgeführt.

In der Sitzung am 15.6.2020 wurde vom Gemeinderat der geänderte Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Altes Forsthaus“ gebilligt und die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Allgemeine Ziele der Planung

Ziel der Bauleitplanung ist die städtebauliche und baurechtliche Ordnung des Gebietes zwischen den Bebauungsplänen Reichfeld I und Reichfeld II sowie der südlich angrenzenden Uferzone zur Ramsauer Ache.

Der Planungsbereich umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 708/9, 708/11, 952/4, 952/34, 952/58, 874/18, 874/19, 876 und Teilflächen aus Fl. Nrn. 952, 874/3, 874 und 708/2, jeweils Gemarkung Ramsau. Er umfasst eine Fläche von ca. 16000 qm.

Die Entwürfe der Auslegungsunterlagen, Planzeichnungen mit Festsetzungen und Hinweisen vom 15.6.2020, Begründung vom 15.6.2020 und Umweltbericht vom 27.4.2020 können im Zeitraum vom

8. Juli 2020 bis einschließlich 11. August 2020

bei der Gemeindeverwaltung Ramsau b. Berchtesgaden, Im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Diese Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden im Bereich Kommunales / Aktuelles zur Einsicht bereit.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

1. Umweltbericht mit Aussagen zu
 - Schutzgut Boden
 - Schutzgut Wasser
 - Schutzgut Luft und Klima
 - Schutzgut Tiere und Pflanzen
 - Schutzgut Mensch
 - Schutzgut Landschaft,
2. Geologisches Gutachten Dr. Kellerbauer vom 24.9.2015,
3. Schalltechnische Untersuchung Dipl. Ing. Kirchner vom 2.2.2016 sowie Erläuterung Dipl. Ing Kirchner vom 12.6.2018 sowie Ergänzung Juni 2020,
4. Stellungnahme LRA BGL Fachstelle Immissionsschutz vom 24.2.2020,
5. Stellungnahme LRA BGL Fachstelle Naturschutz vom 24.2.2020.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 23. Juni 2020
Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

Der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee erlässt gemäß Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit folgende

Satzung über die Entschädigung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

§ 1

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende erhalten zur Wahrnehmung ihres Amtes eine Entschädigung. Mit der Entschädigung sind auch die Reisekosten für Dienstreisen innerhalb des Landkreises Berchtesgadener Land abgegolten.
- (2) Die Höhe der Entschädigung beträgt monatlich

für den Verbandsvorsitzenden	690 €,
für den 2. Vorsitzenden	345 €,
für den 3. Vorsitzenden	230 €.

§ 2

Die übrigen Verbandsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses oder des Rechnungsprüfungsausschusses eine Entschädigung in Höhe von 30 € je Sitzungstag. Soweit sie Erster Bürgermeister oder Landrat sind, haben sie nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft.

Berchtesgaden, den 16. Juni 2020
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Hannes Rasp, Verbandsvorsitzender